



Merkblatt

Registrierung und Pflichten von Brütereien, Zucht- und Vermehrungsbetrieben für Hausgeflügel nach VO (EG) Nr. 617/2008

In Nordrhein-Westfalen ist das LANUV (Fachbereich 82 Marktüberwachung) für die Registrierung von Bruteierbetrieben und die Überwachung der Vermarktungsnormen für Bruteier in den registrierten Betrieben zuständig.

1. Welche Betriebe müssen sich registrieren lassen?

Folgende Betriebe müssen registriert werden:

- **Brütereien** mit einem Fassungsvermögen ab 1000 Bruteiern
- **Zucht- bzw. Vermehrungsbetriebe** ab 100 Tieren.

Mit der Registrierung wird den Betrieben eine Kennnummer mitgeteilt.

Diese Kennnummer ergibt sich u.a. aus der jeweiligen Betriebsart; d.h. eine reine Brüterei erhält eine andere Kennziffer als z.B. ein Vermehrungsbetrieb mit angeschlossener Brüterei. (Das bedeutet, dass für jeden Betrieb, der sich mit einem oder mehreren dieser Bereiche befasst, ein separater Registrierungsantrag erforderlich ist.)

Die Registrierung ersetzt nicht die Zulassung für den innergemeinschaftlichen Handel mit Bruteiern nach Anhang II Kapitel I der Richtlinie 2009/158 bzw. § 15 Abs. 2 Binnenmarkt-Tierseuchenschutz-VO durch das LANUV.

Bruteier, die zur Erzeugung von Küken verwendet werden, müssen einzeln mit dieser Kennnummer mit unverwischbarer schwarzer Farbe (2mm hoch und 1 mm breit) gestempelt werden oder mit einem schwarzen Fleck, der mindestens 10 mm² groß ist, versehen werden. Die Kennzeichnung hat vor dem Einlegen in den Brutschrank im Erzeugerbetrieb oder in der Brüterei zu erfolgen.

Die Nichtbeachtung der Rechtspflichten, die sich aus der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und den Vermarktungsnormen VO (EG) Nr. 617/2008 ergeben, ist als Ordnungswidrigkeit zu werten und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Die Kennnummer kann jedem Betrieb entzogen werden, der die Vorschriften nicht befolgt.



2.a. Welche Pflichten haben Bruteiererzeugerbetriebe (Zucht- bzw. Vermehrungsbetriebe)?

Für den Versand einer jeden Partie Bruteier ist ein Begleitpapier zu erstellen, das

- Namen oder Firmenbezeichnung,
- Anschrift und Kennnummer des Betriebes,
- Anzahl der Bruteier nach Geflügelart, -kategorie (Zucht-, Vermehrungs- oder Gebrauchsküken) und Nutzungstyp (Schlacht- oder Legeküken bzw. Zweinutzungsküken),
- das Versanddatum und
- Name und Anschrift des Empfängers enthält

Bruteier werden in vollkommen **sauberen** Verpackungen befördert, die nur Bruteier **einer** Geflügelart, **einer** Geflügelkategorie und **eines** Nutzungstyps aus **einem** Erzeugerbetrieb enthalten und die Angabe „Bruteier“ sowie die Kennnummer des Erzeugerbetriebes tragen.

2.b. Welche Pflichten haben Brütereien?

Jede **Brüterei** führt ein Register mit folgenden Angaben, aufgliedert nach Geflügelart, Kategorie (Zucht-, Vermehrungs- oder Gebrauchsküken) und Nutzungstyp (Schlacht- oder Legeküken bzw. Zweinutzungsküken):

- das Datum des Einlegen in den Brutschrank,
- die Anzahl der eingelegten Eier,
- die Kennnummer des Betriebes, in dem die Bruteier erzeugt wurden,
- das Schlupfdatum und die Anzahl der ausgeschlüpften Küken, die tatsächlich für den Gebrauch bestimmt sind,
- die Anzahl der bebrüteten, aus dem Brutschrank wieder herausgenommenen Eier und die Identität des Käufers.

Für den Versand einer jeden Partie **Küken** ist ein **Begleitpapier** zu erstellen, das Namen oder Firmenbezeichnung sowie Anschrift und Kennnummer des Betriebes, die Anzahl der Küken nach Geflügelart, -kategorie und Nutzungstyp sowie das Versanddatum, Name und Anschrift des Empfängers.

Küken werden getrennt nach Geflügelart, -kategorie und Nutzungstyp verpackt. Dies gilt auch für Küken mit der Herkunft aus Drittländern (das Ursprungsland muss genannt sein).

Die Verpackungen enthalten ausschließlich Küken einer Brüterei und tragen die Kennnummer der Brüterei.



3. Welche Rechtsgrundlagen werden angewendet?

- Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 17. Dezember 2013 (ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013 S.865)
- Verordnung (EG) Nr. 617/2008 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Bruteier und Küken von Hausgeflügel vom 27. Juni 2008 (ABl. Nr. L 168/5 vom 28.06.2008)
- Bruteierkennzeichnungsverordnung (BruteikennzV) – Verordnung über Vermarktungsnormen für Bruteier und Küken von Hausgeflügel vom 4. April 1973
- Richtlinie 2009/158/EG des Rates vom 30. November 2009 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern sowie ihre Einfuhr aus Drittländern.
- Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung – Verordnung über das innergemeinschaftliche Verbringen sowie die Einfuhr und Durchfuhr von Tieren und Waren, neugefasst durch Bekanntmachung v. 6.4.2005 BGBl. I S. 997

Haben Sie darüber hinaus noch Fragen, wenden Sie sich bitte an uns:

Frau Priemer 0201/7995-1432
Frau Leushacke 0201/7995-1522